

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 27 (1940)

Heft: 11: Zur Jahresversammlung des Kath. Lehrervereins der Schweiz in Luzern

Artikel: Um das luzernische Erziehungsgesetz

Autor: Egli, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Verlängerung der Schulpflicht und die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes. Sie ist mit der am 16. August 1940 unbenutzt abgelaufenen Referendumsfrist vom Volke stillschweigend angenommen worden. Da diesem jüngsten Gesetz im folgenden Artikel eine besondere Würdigung zuteil wird, begnügen wir uns damit, unserer Genugtuung über dessen Zustandekommen Ausdruck zu geben. Gesetz-

gebende Behörde und Volk haben damit ihre Aufgeschlossenheit und ihr Verständnis für die Zeitbedürfnisse auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes neuerdings bewiesen. Es ist der gleiche Geist, der die stete Entwicklung und den erfreulichen Stand des luzernischen Erziehungswesens ermöglichte.

Luzern.

W. Maurer,
Kantonschulinspektor.

Um das luzernische Erziehungsgesetz

Ein Erziehungsgesetz

hat Luzern ebensowenig wie andere Kantone, die den gleichen anspruchsvollen Titel für ihre Schulgesetze verwenden. Erziehungsgrundsätze wird man wenige darin finden. Eher noch in der Vollziehungsverordnung. Der Gesetzgeber wagt keinen Vorsatz in das Heiligtum der Erziehung. Er begnügt sich mit der Organisation der Schulanstalten, mit der Aufstellung von Vorschriften über die Ausbildung, Wahl und Besoldung von Lehrpersonen, mit der Anordnung der Aufsicht und der Aufsicht über die Aufsicht und so fort. Schulgesetze erfreuen sich meist einer kurzen Lebensdauer. Und wenn sie auch am Leben bleiben, so gibt es doch regelmässig in kurzen Zeitabständen etwas daran herumzudoktern. Unser geltendes

luzernisches Erziehungsgesetz

steht im besten Auszugsalter von dreissig Jahren, und doch hätte es sich von Rechts wegen schon nach einem Leben von tausend Wochen zum Sterben bereiten sollen. Die Furcht vor dem fakultativen Referendum und allerlei heilsame Kuren haben es am Leben erhalten, so dass es sich nun wieder guter Gesundheit erfreut und etwa den fünfzigsten Geburtstag zu erleben hofft. Wenn auch eine fachmännische Diagnose noch untergeordnete Beschwerden feststellt

und in diesem oder jenem Organ wieder Alterserscheinungen auftreten können, so wird man den Patienten nicht gleich totschlagen, sondern ihm mit guten Naturheilmitteln wieder auf die Beine helfen.

Der Entwurf zu einer Gesamtrevision

des luzernischen Erziehungsgesetzes stammt aus dem Jahre 1921. Wesentliche Neuerungen waren — neben systematischen Änderungen — die Ausdehnung der Schulpflicht, Herabsetzung der Schüler-Höchstzahl, obligatorischer Turnunterricht für die Mädchen, Erhöhung des Schuleintrittsalters, Verbesserung des beruflichen Bildungswesens, Reorganisation der Bürgerschule, Haushaltungskunde im schulpflichtigen Alter, kantonales Obligatorium von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen im nachschulpflichtigen Alter und bessere Ausbildung der Primar- und Sekundarlehrer. Der Grosse Rat hat am 17. Juni 1933 das Gesetz in erster Lesung angenommen, und die grossrätliche Kommission bereitete bis 1935 die zweite Lesung vor. Die grossen finanziellen Mehrlasten des Gesetzes, die chronischen Rechnungsdefizite, das gewaltige Anwachsen der Staats- und Gemeindelasten und die Aussichtslosigkeit, das Gesetz trotz einer Mehrheit im Grossen Rat im Volke durchzubringen, liessen es geraten erscheinen, den Weg der Totalrevision zu verlassen und den altbewährten Grundsatz des „Teilens und Herr-

schens" auch in der Gesetzgebung zur Anwendung zu bringen.

Eine Reihe von Teilrevisionen

brachte die Erfüllung der wesentlichen Postulate des Gesamtrevisionsvorschlages. Die Erfahrung hat dabei gezeigt, dass es auch abgesehen von Taktik und Finanzen besser ist, in unserer raschlebigen Zeit nach Möglichkeit auf Totalrevisionen von wichtigen Gesetzen, namentlich von Schulgesetzen, zu verzichten. Was in einem Jahre beschlossen wird, kann im nächsten überholt sein. Wäre unser Gesamtrevisionsentwurf im Jahre 1935 Gesetz geworden, so müsste er heute — nach fünfjähriger Geltungsdauer — wieder in erheblichem Umfange revidiert werden. Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung machte eine über den seinerzeitigen Entwurf hinausgehende Regelung notwendig. Durch das Gesetz vom 30. November 1937 hat auch die Ausbildung der Primar- und Sekundarlehrer eine über den früheren Entwurf hinausgehende Ausgestaltung erfahren. Luzern hat nunmehr ein Lehrerseminar mit vollen fünf Jahreskursen. Die Anforderungen, die an die Sekundarlehreramtskandidaten gestellt werden, sind, an unsren Verhältnissen gemessen, sehr hohe (nach entsprechender Vorbildung vier akademische Semester sprachlich-historischer oder mathematisch - naturwissenschaftlicher Richtung, inbegriffen ein Studienaufenthalt von sechs Monaten im französischen Sprachgebiet, Lehrpraxis, grössere Freiarbeit). Im nämlichen Gesetze ist der numerus clausus für Primarlehrpersonen geschaffen worden. Durch die Erhöhung der Jahreskurse von vier auf fünf, den zeitweisen Ausfall ganzer Jahreskurse und durch erhebliche Beschränkungen bei der Aufnahme in das Seminar wird dem bestehenden Lehrerüberfluss, der sich freilich für die Gegenwart als Wohltat erwiesen hat, wirksam gesteuert. Einschneidende Neuerungen bringt die auf 1. Januar 1941 in Kraft tretende Gesetzesnovelle vom 2. Juli 1940, nämlich vorab eine

Ausdehnung der Schulpflicht.

Das geltende Erziehungsgesetz vom Jahre 1910 sieht sieben obligatorische Primarklassen vor. Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann die siebente Klasse auf das Winterhalbjahr beschränkt werden. Von dieser Möglichkeit ist stark Gebrauch gemacht worden. Bis 1937 wurde in 76 von 104 Schulgemeinden die siebente Klasse nur während des Winters geführt. Das Mindestaltersgesetz bot den direkten Anlass zu einer Revision. Das Ideal eines ausnahmslosen Obligatoriums von acht Schuljahren ist zwar nicht erreicht. Das ist aber auch nicht notwendig. Das Mindestaltergesetz gilt nicht für die Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Kantons Luzern machte im Jahre 1930 31,65 Prozent der Gesamtbevölkerung aus. Eine Rücksichtnahme auf die dringenden Forderungen der Landwirtschaft war geboten. Das revidierte Gesetz sieht grundsätzlich acht Jahressklassen von 40—42 Schulwochen vor. Für Schulkreise mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung kann der Erziehungsrat auf das begründete Gesuch der Schulpflege und des Gemeinderates eine abweichende Organisation bewilligen auf folgenden Grundlagen:

- a) Anordnung von Vormittagsschulen im Sommer und Ganztagsesschulen im Winter in der achten oder in der siebenten und achten Klasse;
- b) Beschränkung der Schulzeit auf sieben Jahre, wobei das letzte Schuljahr auch in zwei Winterhalbjahreskurse geteilt werden kann.

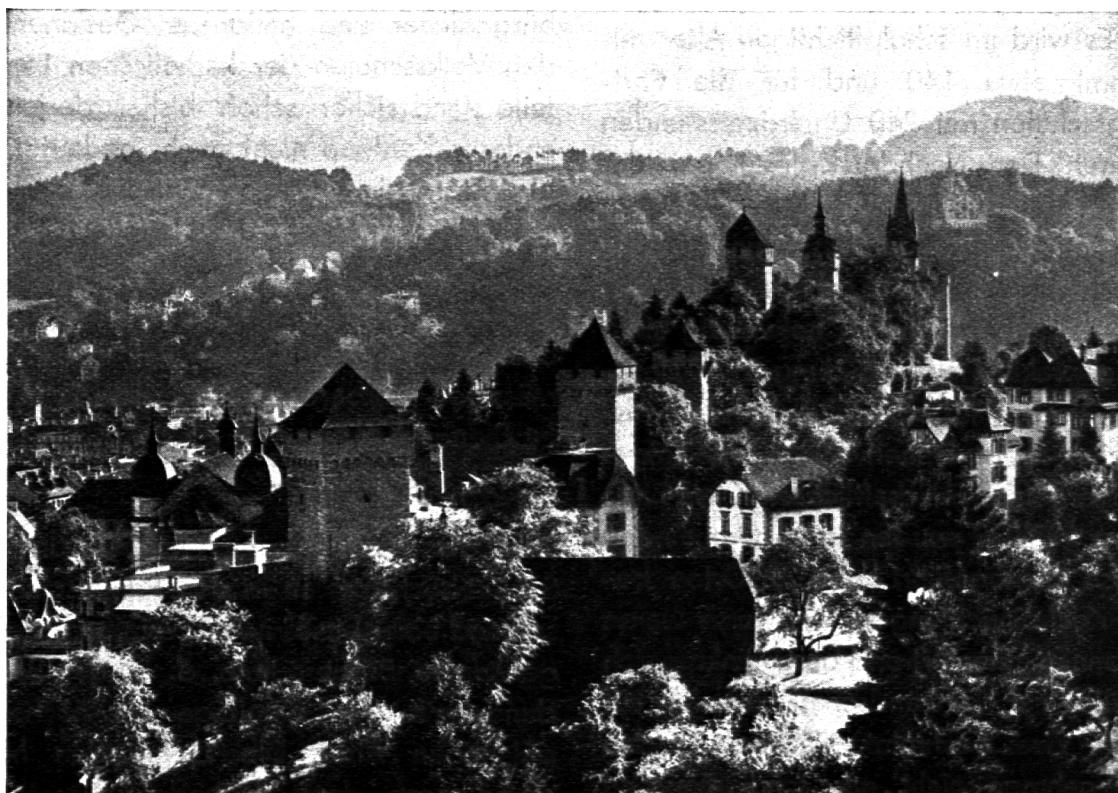
Mit seinen 51 Sekundarschulkreisen verfügt der Kanton Luzern über ein ausserordentlich engmaschiges Netz, so dass allen berechtigten Wünschen für eine Fortbildungsglegenheit auch dort Rechnung getragen wird, wo keine Möglichkeit zum Besuch eines vollen achtten Jahreskurses besteht. Mit dieser Neuregelung ist die Anpassung an das Mindest-

alteredgesetz vollzogen, nachdem auch das Schuleintrittsalter um drei Monate hinauf geschoben wird. Es werden nur Kinder in die erste Klasse der im Mai beginnenden Primarschule aufgenommen, die vor dem 1. Oktober das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Lösung hat gesundheitliche, volkswirtschaftliche und pädagogische Gründe für sich. Die „versäumte Zeit“ wird von den reifern und schultüchtigern Kindern bald reichlich nachgeholt. Volle acht Schuljahre werden übrigens auch in vorwiegend landwirtschaftlichen Schulkreisen wohl bald die Regel werden. Die jüngsten Kinder zählen somit beim Schulaustritt 14 Jahre und 7 Monate und die ältesten 15 Jahre und 7 Monate.

Der Dualismus,

der mit der Parallelführung der siebenten und achten Klasse einerseits und der ersten und zweiten Sekundarklasse anderseits geschaffen wird, bringt auch dem Kanton Lu-

zern den problematischen Schultypus der Primarschlussklassen. Die Botschaft des Regierungsrates führt darüber aus: „Es ist einleuchtend, dass im Lehrstoff und Lehrplan der Abschlussklassen der Primarschule ein Unterschied zur Sekundarschule geschaffen werden muss. Die Oberstufe der Primarschule ist zu einem durchaus eigenwertigen Schultypus zu gestalten. Der Unterschied darf nicht darin bestehen, dass die geistig Unbemittelten und die Sorgenkinder von der Sekundarschule ferngehalten werden. Auch dem für die Sekundarschule tauglichen und geistig regesamen Schüler muss die Möglichkeit geboten werden, mit besonderem Vorteil für ihn die 7. und 8. Primarklasse statt die Sekundarschule zu wählen. Das wird dann erreicht, wenn die Abschlussklassen der Primarschule ein mehr technisch-praktisches und die Sekundarschulklassen ein mehr intellektuelles Ziel verfolgen. Man kann den Unterschied auch so umschreiben: Die Abschlussklassen



Die Museggmauer, im 14. Jahrh. als äussere Stadtbefestigung gebaut (bis 1408). Länge der Mauer zirka 800 m, Dicke durchschnittlich 1.40 m. Reihenfolge der Türme von rechts: Nölliturm (hier nicht sichtbar), Männliturm, Luoginsland, Heuturm (oder Wachturm), Zeitturm mit der ältesten Stadtuhr (1385), Schirmerturm mit Tor, Holdermeyerturm, Allenwindenturm (links nicht mehr sichtbar der Dächliturm).

der Primarschulen sollen mehr dem Werktypus und die Sekundarklassen mehr dem Sprachtypus entsprechen. Alle Schulstufen, namentlich aber die 7. und 8. Primarschulklassen, müssen inskünftig vermehrt dem Gedanken einer planmässigen Vorbereitung auf die Berufswahl in besonderm Masse Rechnung tragen. Diesem Ziele haben alle Unterrichtsfächer in geeigneter Weise zu dienen. Die so aufgefasste Aufgabe der Oberstufe der Primarschule stellt an das praktische und methodische Geschick des Lehrers und der Lehrerin hohe Anforderungen. Die Lösung des Problems hängt wesentlich von der Auswahl und Ausbildung geeigneter Lehrkräfte ab."

Der zweite Hauptteil der Gesetzesnovelle vom 2. Juli 1940 betrifft die Einführung des

obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes

in den Abschlussklassen der Primar- und Sekundarschule und im nachschulpflichtigen Alter. Es wird im schulpflichtigen Alter mit insgesamt etwa 140 und für die Fortbildungsschulen mit 240 Unterrichtsstunden gerechnet. Der Nachdruck liegt bei der praktischen Ausbildung. Den Töchtern aller Stände sollen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die zur Führung eines einfachen Haushaltes notwendig sind, also die praktische Ausbildung zum Hausfrauen- und Hausangestelltenberufe. Bis-her traten meist Frauenvereine als Träger freiwilliger hauswirtschaftlicher Kurse auf. Im Jahre 1938/39 wurden in 36 Gemeinden 42 Kurse durchgeführt. An 29 Orten bestehen Kocheinrichtungen. Die Kurse waren sehr mannigfacher Art und beschränkten sich namentlich auf der Landschaft zuweilen auf ein oder zwei bestimmte Fächer. An den Kursen nahmen nicht nur schulentlassene Töchter, sondern auch Frauen teil.

Das bisher schon auf freiwilliger Basis mehr oder weniger gut gepflegte Mädchen-

turnen wird durch die Novelle vom Juli 1940 als

obligatorischer Mädchenturnunterricht auf allen Volksschulstufen ausgebaut. Der Unterricht ist in der Primarschule „wenn möglich“ und auf der Sekundarschulstufe obligatorisch durch Lehrerinnen zu erteilen. Schon mit der Bezeichnung des Turnens als „Leibesübungen“ soll die Art und Weise des Mädchenturnens programmatisch gekennzeichnet werden. Das Arbeitslehrerinnenseminar Baldegg und das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar Hertenstein werden für die Heranbildung geeigneter Turnlehrerinnen sorgen. Es können so hauswirtschaftlicher und Turnunterricht Hand in Hand arbeiten.

Den staatsbürgerlichen Unterricht

als besonderes Fach hat Luzern in klar ausgesprochener Absicht nicht eingeführt. Mit staatsbürgerlichem Unterricht allein schafft man keine staatsbürgerliche Gesinnung, auf die es ankommt. Die Pflege gut staatsbürgerlicher und nationaler Gesinnung in den Volksschulen der katholischen Landesteile stand sicher schon bisher derjenigen anderer Kantone nicht nach, bedeutet also für Luzern nichts Neues. Entsprechend dieser Auffassung sieht die Novelle vor, dass die Unterrichtsfächer auf allen Schulstufen auch der vaterländischen Erziehung und in den Abschlussklassen überdies einer planmässigen Vorbereitung auf die Berufswahl zu dienen haben.

Noch unerfüllt

sind die Postulate auf Herabsetzung der Schülerhöchstzahlen in den Primarschulklassen und einer besesrn Ausgestaltung der so genannten Bürgerschule, d. h. der Fortbildungskurse für Jünglinge im nachschulpflichtigen Alter. Die Gemeinden haben schon nach dem geltenden Gesetz die Möglichkeit, die Klassenbestände zu reduzieren und Klassen zu trennen. Es handelt sich um eine Finanzfrage. Mit der Umge-

staltung der Bürgerschule wird zweckmässigerweise noch etwas zuzuwarten sein, bis die Erfahrungen des obligatorischen militärischen Vorunterrichtes und der pädagogischen Rekrutenprüfungen vorliegen.

Luzern hat seine Schulgesetzgebung nunmehr zeitgemäss ausgebaut. Auch das beste Erziehungsgesetz bleibt aber

ein seelenloser Apparat,

wenn nicht der Lehrer, der Erzieher ihm Geist und Leben einhaucht. Der Erzieher erst macht das Schulgesetz zum Erziehungsgesetz, das der Gesetzgeber gerne schaffen möchte, aber nicht schaffen kann.

Luzern.

Dr. G. Egli, Erziehungsdirektor.

Ueber das Schulwesen im Kanton Luzern vor 1798

Bis zur Helvetik war die Kirche die hauptsächlichste Förderin und Stütze der Volksbildung, im katholischen wie im reformierten Teil der Eidgenossenschaft. Im Kanton Luzern bildeten ursprünglich das Benediktinerkloster Luzern und das Chorherrenstift Beromünster die Zentren der Bildung, beide unterhielten seit dem 13. Jahrhundert Stiftsschulen. Sursee besass seit ca. 1300 eine Pfarrschule. Im 15. Jahrhundert folgten Hitzkirch und die städtischen Schulen zu Luzern, Sempach und Sursee. Nach dem Einbruch der Reformation bemühte sich das Konzil von Konstanz für Hebung der höheren und niederen Bildung. Die Bistumssynode von Konstanz beschloss im Jahr 1567 unter anderem, dass die Pfarrer zu Stadt und Land die Pfarrschulen betätigen und die weltlichen Behörden dafür in Anspruch nehmen sollen. Wo keine Schulen und keine Schulmeister bestehen, sollen die Kapläne Schule halten; wo kein Kaplan ist, soll der Pfarrer sorgen, dass der Sigrist die Schule versehe. Seit dem 16. Jahrhundert existierten Pfarrschulen in Buttisholz, Grossdietwil, Grosswangen, Hitzkirch, Hochdorf, Malters, Neuenkirch, Pfaffnau, Rotenburg, Ruswil, Schüpfheim, Weggis und Willisau. Ihnen gesellten sich seit dem 17. Jahrhundert Pfarr- und zeitweise Privatschulen in 33 Ortschaften bei und im 18. Jahrhundert solche in weiteren 25 Ortschaften. Andere Oertlichkeiten weisen nur zeitweilen und vorübergehend Schulunterricht auf. Diesen

Ueberblick über die Anfänge der Volksbildung im Kanton Luzern ermöglichen die bisherigen Forschungsergebnisse auf Grund von erhaltenen Urkunden, Ratsbeschlüssen, Jahrzeit-Büchern und Kirchenrechnungen. Die letztern bringen — soweit sie erhalten sind — Angaben über Beiträge an die Schulen, an die Sigristen oder an reisende Schulmeister. Eine weitere Sichtung der Quellen wird die Vertiefung der bisherigen Kenntnisse ermöglichen.

Der Schulbetrieb erfordert beträchtlichen Geldaufwand, immerhin bei weitem nicht derartige Unsummen wie die Kriegsführung. Hinter den ältesten Schulen stecken daher in der Regel geistliche Institutionen, Städte, oder habliche Gemeinden und Pfründen. Diese vermochten am ehesten für einigermassen taugliche Lehrkräfte und Schullokale zu sorgen. Der grossen Mehrzahl von Schulmeistern der guten alten Zeit fehlte eine hinlängliche allgemeine und Berufsbildung. Es fehlte noch meistens am Interesse an der Schule und an der Wertschätzung der Lehrkräfte. Der Schulmeister in Grossdietwil bezog um das Jahr 1700 von der Kirche 4 Gulden 20 Schilling und als Organist 52 Gulden, und jener zu Rickenbach hatte im Jahre 1778 25 Gulden Jahreslohn. Dabei ist allerdings die wohlfeile Lebensweise von damals, die kurze Schulzeit, der grössere Geldwert und anderes auf die Wagschale zu legen. Ein guter Knecht bezog damals 20—25 Gulden Jah-